

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

10. Jahrgang

1953/54

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Staatsplanung und Reichsministerialität

Kritische Bemerkungen zu Bosls Werk über die
staufische Reichsministerialität ¹⁾

Von

G e r o K i r c h n e r

Einleitung S. 446. — I. „Sonderformen der Reichsministerialität“ S. 450. Ranshofen—Braunau am Inn S. 450. Mark Cham S. 460. Braunschweig und Österreich S. 465. — II. *Zur Frage der Ministerialenverwaltung* S. 467. — Schluß S. 473.

Die umfassende Behandlung, die Karl B o s l vor kurzem der salischen und staufischen Reichsministerialität hat zuteil werden lassen ²⁾ und die auf einer ganzen Reihe vorbereitender Arbeiten fußt ³⁾, hat eine fühlbare Lücke der deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte des Hochmittelalters geschlossen. Erstrebte Vollständigkeit der Quellennachweise wie der angeführten Spezialliteratur macht das Werk zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel — im besten Sinne des Wortes — für jeden, der sich mit Königsgut- und Reichsministerialenforschung beschäftigen will; aber auch der allgemeineren Fragen zugewendete Historiker wird dankbar aus den reichen Ergebnissen dieses Buches schöpfen, die sich

¹⁾ Die folgenden Bemerkungen ergaben sich im Rahmen einer größeren Untersuchung, die der Entstehung des staufischen Königsterritoriums gewidmet ist; vgl. auch „Die Steuerliste von 1241“, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953). Die in diesen beiden Aufsätzen geübte Kritik wird in den weiteren Teilen der Arbeit, die sich mit den Klöstern bzw. Städten des staufischen Königsterritoriums befassen, ihre positive Ergänzung erfahren.

²⁾ Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der Monumenta Germaniae historica 10, 1/2, 1950/51). — Im folgenden zitiert 1 bzw. 2.

³⁾ Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau (Jahresbericht d. Hist. Ver. f. Mittelfranken 1940/41, 1941). — Die Reichsministerialität als Element der ma. deutschen Staatsverfassung im Zeitalter d. Salier u. Staufer (Adel u. Bauern, hg. v. Th. Mayer, 1943) S. 74—108. — Nürnberg als Stützpunkt stauf. Staatspolitik, Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 39 (1944) 51—81. — Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden, Zs. f. bayer. LG. 14 (1944) 177—247. — Rothenburg im Stauferstaat (Neujahrsbll. d. Ges. f. Fränk. Gesch. 20, 1947).

nicht zuletzt davon herleiten, daß B o s l sich entschieden von ständerechtlichen Konstruktionen ferngehalten hat und durch eine „historisch-genetisch-dynamische“ Betrachtungsweise auf die besitzgeschichtlich-geologische Methode gewiesen wurde. Was er über die Ursachen der sozialen Differenzierung innerhalb der Ministerialitäten gesagt hat, gehört zu den besten Teilen seiner Untersuchung.

Nicht so sehr befriedigt die Grundkonzeption des ganzen Buches: die These von der schöpferischen „Staatsplanung“ der staufischen Könige, namentlich Friedrichs I.; ich beschränke mich aber darauf, diesen Punkt und die entsprechende Kritik hier nur so weit anzudeuten, wie es zum Verständnis der folgenden Ausführungen erforderlich erscheint, und behalte mir eine eingehendere Auseinandersetzung für später vor.

B o s l s Arbeit stellt einen Höhepunkt in einer Entwicklung dar, die sich seit wenigen Jahrzehnten angebahnt hat und auf eine Befruchtung der allgemeingeschichtlichen Forschung durch Heranziehung der von der Landesgeschichte schon lange sozusagen im Winkel entwickelten Methoden hinausläuft. Diese Synthese zeitigte gar bald bedeutende Ergebnisse, schlug aber ebenso rasch etwas einseitige Bahnen ein. Während man sich von den rechtsgeschichtlichen Konstruktionen der älteren Verfassungshistoriker mehr und mehr emanzipierte und die Ausbildung der hoch- und spätm. Territorien in ihren konkreten und jeder juristischen Systematik hohnsprechenden Einzelheiten zu verstehen suchte ⁴⁾, während gleichzeitig Theodor M a y e r eine neue, elastischere und die Ergebnisse der jüngsten Forschung berücksichtigende Gliederung des Ablaufs der Staatsentwicklung vom MA. zur Neuzeit entwarf ⁵⁾, brach sich unaufhaltsam ein Bedürfnis Bahn, die neugewonnenen Erkenntnisse einer dynamischen Staatsbildung erneut in einem Brennpunkt zu sammeln. Bildete früher die ziemlich anonyme Entwicklung rechts- und verfassungsgeschichtlicher Institutionen den Kern, um den das Problem der Entstehung der Landeshoheit kreiste, so entdeckte man nunmehr im Landesfürstentum den treibenden Faktor der vielberufenen Entwicklung vom Personenverbands- zum institutionellen Flächenstaat — sei es nun, daß man nur vom dynastischen Ehrgeiz sprach oder daß man den hochm. Fürsten weitschauende moderne Staatsplanungen unterlegte. Was man für das aufstrebende Territorialfürstentum im allgemeinen festgestellt hatte, wurde mutatis mutandis auch auf die Staufer bezogen, deren inner-

⁴⁾ Ein gutes Beispiel bietet Max S p i n d l e r, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe z. bayer. LG. 26, 1937).

⁵⁾ Die Ausbildung d. Grundlagen d. modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, HZ. 159 (1939) 457—87.

deutsche Leistungen beim Aufbau eines Königsterritoriums immer klarer erkannt wurden, und dies wurde schließlich der Weg, auf dem sich die völlige Synthese zwischen reichsgeschichtlicher und landeskundlicher Betrachtungsweise anbahnte, wie sie nunmehr in Bosls Darstellung vollendet ist und — hoffentlich endgültig — den abstrakt-rechtsgeschichtlichen Versuchen, die Probleme der deutschen Verfassungsgeschichte zu lösen, ein Ende bereitet hat.

Genauer gesagt, hat die Stauferforschung eigentlich auch am Anfang dieser Entwicklung gestanden, wobei von vornherein deren einseitiger Akzent ausgeprägt wurde. Gemeint sind die verdienstvollen Arbeiten des württembergischen Landeshistorikers Karl Weller über die Städtegründungen und die Freien Bauern in Schwaben ⁶⁾, die den Grund dafür legten, die deutsche Politik der Staufer im Lichte einer zielstrebigem Staatsschöpfung zu sehen ⁷⁾, bis dieses Bild von Bosl zu äußerster Konsequenz gesteigert wurde. Theodor Mayer und sein Freiburger Kreis haben sich demgegenüber bemüht, entsprechende Leistungen auch anderer Fürsten und Herrschaften herauszustellen; vor allem sind hier die Zähringer zu nennen ⁸⁾. In ähnlicher Weise hat Ruth Hildebrand die Gestalt Heinrichs des Löwen behandelt ⁹⁾, und es darf angemerkt werden, daß schon vorher Hans Spangenberg das in diesen Arbeiten von einzelnen bedeutenden staatsmännischen Persönlichkeiten entworfene Bild in unerhörter Übersteigerung nicht nur auf die Gesamtheit der Territorialfürsten bezogen hatte, sondern aus ihrem „schöpferischen Willen“ (S. 22) ein geregeltes Verkehrs- und Wirtschaftsleben, Städte,

⁶⁾ Die staufische Städtegründung in Schwaben, Württ. Vierteljahreshefte f. LG. N. F. 36 (1930) 145—268. — Die freien Bauern in Schwaben, ZRG. Germ. Abt. 54 (1934) 178—226. — Die freien Bauern d. Spätma. im heutigen Württemberg, Zs. f. württ. LG. 1 (1937) 47—67.

⁷⁾ Vgl. Hella Fein, Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Schriften d. Wiss. Instituts d. Elsaß-Lothringer im Reich N. F. 23, 1939). — Paul Kirn, Die Verdienste der staufischen Kaiser um das Deutsche Reich, HZ. 164 (1941) 261—84. — Walter Schlesinger, Die Anfänge d. Stadt Chemnitz u. anderer mitteldeutscher Städte. Untersuchungen über Königtum u. Städte während d. 12. Jh.s (1952).

⁸⁾ Th. Mayer, Der Staat der Herzöge v. Zähringen (Freiburger Universitätsreden 20, 1935). — Die Besiedlung u. politische Erfassung d. Schwarzwaldes im Hochma., Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 52 (1939) 500—22.

⁹⁾ Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen (1937). — Zur Kritik vgl. Fritz Rörig, Heinrich der Löwe u. die Gründung Lübecks, DA. 1 (1937) 408—56.

Kaufleute und Bauernstand überhaupt erst hervorgehen ließ¹⁰⁾. Es liegt nun in der Konsequenz der Dinge, wenn neben den Vorzügen auch die Schwächen dieser Darstellungen in Bosls Werk bedeutend wuchtiger in Erscheinung treten. So vermag er an einer Stelle zu erörtern, welche Mittel die staufischen Könige gehabt hätten, „ihren bewußt gewollten gesamtdeutschen Staat zu errichten“¹¹⁾, oder er behauptet, daß sie „den Grund zur flächenstaatlichen Entwicklung des Reiches“ hätten legen wollen¹²⁾. Und wenn es schließlich gar heißt, „der salisch-staufische Versuch, mit Hilfe der Reichsbeamtenschaft der Dienstmänner einen modernen deutschen Einheitsstaat aufzubauen“, sei Stückwerk geblieben, doch hätten die Territorien den „Gedanken moderner Staatlichkeit“ in das 19. Jh. hinübergerettet, „das sich auf die große Tradition des hochma. Kaiserreiches zunächst in romantischer Geisteshaltung und dann in Tat und Wirklichkeit wieder besann“¹³⁾ — dann wird sofort deutlich, daß den deutschen Königen des 12. und 13. Jhs — deren staatsmännische Begabung im Einzelfall übrigens keineswegs angezweifelt werden soll — eine „Staatsplanung“ zugeschrieben wird, die im Grunde genommen Jahrhunderte überspringt und damit historisch wenig glaubhaft wirkt. Schon in einer der ersten Besprechungen, die Bosls Werk gewidmet wurden, hat Jordan den hier entwickelten Begriff der „staufischen Staatsplanung“ als „übersteigert“ bezeichnet¹⁴⁾; er hätte sich wohl noch schärfer ausgedrückt, wenn er gewußt hätte, daß die weittragenden Schlußfolgerungen Bosls auf einem keineswegs durchweg festen und unangreifbaren Fundament errichtet worden sind. Es läßt sich nämlich zeigen, daß Bosl von dem ungeschriebenen Rechte jedes Autors, den von ihm behandelten Gegenstand — in diesem Falle die Reichsdienstmannschaft — auf Kosten anderer geschichtlicher Erscheinungen in den Vordergrund zu rücken, gelegentlich etwas unvorsichtigen Gebrauch gemacht hat und in seiner Beweisführung nicht ganz korrekt gewesen ist. Sind die Folgen im Einzelfall auch nicht beträchtlich, so nötigt die wiederholte Erfahrung doch zu einer gewissen Reserve auch gegenüber den zusammenfassenden Ergebnissen des Werkes.

Doch wenden wir uns der Kritik im einzelnen zu.

¹⁰⁾ Territorialwirtschaft u. Stadtwirtschaft (HZ. Beiheft 24, 1932) bes. S. 17 f., 25 ff., 37. — Vgl. zur Kritik F. Rörig, „Territorialwirtschaft u. Stadtwirtschaft“, HZ. 150 (1934) 457—84.

¹¹⁾ 2, 437. — Alle Hervorhebungen in diesen Zitaten stammen von mir.

¹²⁾ 2, 617.

¹³⁾ 2, 601.

¹⁴⁾ DLZ. 72 (1951) 416.

I.

„Sonderformen der Reichsministerialität.“

Durch alle Untersuchungen Bosls ziehen sich Erörterungen über einige „Sondertypen der Reichsdienstmannschaft“, die jetzt am Schlusse seines Hauptwerkes noch einmal kurz zusammengestellt worden sind (2, 613): die Reichskirchenministerialität, die bayerische Königs- und Herzogsministerialität um Ranshofen und Braunau am Inn, die Markministerialität um Cham und die Herzogsministerialität in Österreich und Steiermark. Dazu gesellt sich dann noch die braunschweigische Herzogsministerialität (2, 477, 479). In allen diesen Fällen weist Bosl auf besonders geartete Beziehungen der betr. Ministerialen zum Reiche hin, z. T. im Anschluß an ältere Literatur, deren Ergebnisse und Formulierungen er dann aber in eigener Richtung weiterentwickelt. Ich führe die genannten Ministerialitäten — mit Ausnahme der Reichskirchenministerialität¹⁵⁾ — im einzelnen vor.

1. Die meiste Aufmerksamkeit widmet Bosl in diesem Zusammenhang dem „Königsherzogsgut im Osten um Ranshofen—Braunau am Inn“ (1, 136), das „in Gemeinschaft von König und Herzog besessen und genutzt wurde“ (1, 163). Er hält seine Beobachtungen über gemeinsamen Besitz von König und Landesfürst für „sicher beweisbar um Ranshofen—Braunau, wo deutlich der Kondominat von König und bayerischem Herzog auch in der Bezeichnung der dortigen Ministerialen als *m. ducis et regis, regni et ducatus* zum Ausdruck kommt. Das stärkere Hervortreten des einen oder des anderen der beiden gleichberechtigten Besitzer hing jeweils von ihrem mehr oder minder starken augenblicklichen Interesse und ihrem Machteinsatz ab“ (1, 165 f.). Bosl stützt seine Beweisführung namentlich darauf, daß „in diesem Bereich im 12. Jh. derselbe Ministeriale *regis* und *ducis* bzw. *regni* und *ducatus* bezeichnet wird“ (1, 60), und gelangt zur Annahme einer „Doppelstellung“ dieser Ministerialen, die als „Königsdienstmannen zugleich Dienstleute des Herzogtums sind“¹⁶⁾, die „zugleich *ministeriales imperatoris* bzw. *imperii* und *ducis* bzw. *ducatus Bawariae* waren“¹⁷⁾, bis „schließlich nach 1200 langsam diese Doppelrechtlichkeit vor dem unbändigen und erfolgreichen Territorialwillen der Wittelsbacher verschwand“ (1, 62).

¹⁵⁾ Sehr begründete Kritik zu diesem Punkt hat inzwischen W. Schlesinger, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 456 f. in seiner Rezension geübt.

¹⁶⁾ Nordgau S. 14.

¹⁷⁾ Ebd. S. 66.

Was Bosl hier vorbringt, hat einen richtigen Kern, der lange bekannt war. Seit dem Überblick Riezlers über die Kammergüter des bayerischen Herzogs¹⁸⁾ darf als gesichert gelten, daß der Herzog vom König eine Amtsausstattung als Reichslehen erhalten hat. Dazu gehörten Güter am rechten Ufer der Salzach und des Inns etwa von Laufen bis Reichersberg, also im Raume Ranshofen—Braunau¹⁹⁾. Sie sind zu unterscheiden von den Alloden der Herzogsfamilien, ebenso wie die auf ihnen sitzenden bayerischen Herzogsministerialen von den welfischen bzw. wittelsbachischen Eigendienstmannen²⁰⁾. Zur erstgenannten Gruppe gehören nun zweifellos die als *ministeriales regni* auftauchenden Mitglieder der um Ranshofen sitzenden Dienstmannengeschlechter von Braunau, Rohr, Hutte usw. Ihren auffallenden Titel hat die ältere Forschung immer wieder damit erklärt, daß sie vom Reiche zu Lehen gingen²¹⁾. Hätte man sich mit dieser Interpretation noch eben abfinden können, so sah sich Bosl zu einer noch verfänglicheren These veranlaßt: er konstruierte eine „Doppelministerialität“, einen „Kondominat“ des Reiches und des Herzogs (2, 468—76), wobei „das Ausmaß königlicher Herrschaft schwankte und je nach der politischen Lage und den Zielen der Herrscher einmal stärker, das andere Mal schwächer, manchmal überhaupt nicht in Erscheinung trat, je nachdem der Herzog selbst besondere Tatkraft entwickelte“ (1, 62).

Und nun muß es leider gesagt werden: Bosl hat durch Verwendung der Ausdrücke *ministeriales ducis et regis, regni et ducatus* bzw. *imperii*²²⁾ den Anschein erweckt, als seien alle diese Termini quellenmäßig belegt — ja, was schwerer wiegt: als sei durch das Auftauchen des Titels *ministeriales ducis et regis* (Verwendung der lateinischen Konjunktion!) die Existenz eines Kondominats einwandfrei erwiesen. Tatsächlich aber sind von den genannten Ausdrücken nur *ducis* und *regni* durch die Quellen belegt, und — um das Ergebnis vorwegzu-

¹⁸⁾ C. Th. Heigel u. S. O. Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs d. Löwen u. Ottos I. v. Wittelsbach (1867) S. 167 ff.

¹⁹⁾ Ebd. S. 175 ff. — Riezler, Geschichte Bayerns 1, 2^e (1927) 375. — Zuletzt G. Tellenbach (Adel u. Bauern, hg. v. Th. Mayer, 1943) S. 45 f.

²⁰⁾ Z. B. O. Zallinger, Ministeriales und Milites (1878) S. 58—62. — O. Haendle, Die Dienstmannen Heinrichs d. Löwen (Arb. z. deutschen Rechts- u. Verfassungsgesch. 8, 1930) S. 53—68. — Vgl. auch Bosl 1, 113, 119.

²¹⁾ Vgl. zuletzt noch Haendle S. 53: „Im allgemeinen wurden die Ministerialen, die zum Herzogtum gehörten, selbst statt nach dem Lande nach dem Reiche — eben als von diesem lehenbar — genannt.“

²²⁾ Vgl. oben S. 450.

nehmen — damit fällt die „Doppelministerialität“ in sich zusammen, denn *regnum* bedeutet hier nichts anderes als „Herzogtum“²³⁾.

Diese Erkenntnis lag eigentlich ziemlich auf der Hand, denn zu ca. 1220 ist ein Wichard von Burgstetten als *ministerialis regni Bawarie* belegt²⁴⁾, doch ist man über diese Stelle ebenso hinweggegangen²⁵⁾ wie über anderweitige Bezeichnungen Bayerns als *regnum*²⁶⁾. Es gilt daher zunächst die These der Gleichung *regnum* = Herzogtum Bayern zu erhärten.

Unter den Traditionsnotizen des Klosters Baumburg/Obb. findet sich die Aufzeichnung eines Tauschaktes, der vermutlich im November 1157 stattgefunden hat. Heinrich d. L., *dux nobilissimus*, gab an Baumburg eine Hufe in Haberskirchen, das Kloster aber *ad regnum predium unum, quod situm est in loco, qui dicitur Pischelsdorf* (Pischelsdorf im Innviertel)²⁷⁾. Als Zeugen fungierten verschiedene Grafen, Geistliche und eine Anzahl Ministerialen unter anderem aus dem Raume Ranshofen—Braunau. Die Aufzählung schließt: *Liupoldus dapifer ducis et alii quam plures ministeriales regni*. Diese Aufzeichnung, die Bosl entgangen ist, läßt gar keinen Zweifel aufkommen, daß unter *regnum* hier das Herzogtum zu verstehen ist²⁸⁾. Dasselbe gilt für die Urk. Heinrichs d. L. vom 15. Sept. 1174 für das unter seiner Vogtei stehende Stift Ranshofen, die stets einer der Hauptbelege für die Zugehörigkeit Ranshofens zum „Reiche“ gewesen ist und auch bei Bosl (2, 473) diese Rolle spielt. Der Herzog bestätigt hier *loco Ranshovensi, quem ad regnum pertinentem nostrorumque parentum donationibus institutum nos quoque sublimare cupimus*, die von einigen seiner Ministerialen (*nostrorum ministerialium*) tradierten Güter Moos und Rattenbach²⁹⁾. Als Zeugen werden Grafen, Freie und

²³⁾ Über zwei aus Raitenhaslacher Aufzeichnungen stammende Sonderfälle vgl. unten S. 456 ff.

²⁴⁾ Mon. Boica 3, 284 Nr. 137.

²⁵⁾ Haendle S. 53. — Bosl 2, 470.

²⁶⁾ Riezler 1, 2^e, 377. — Spindler S. 4 geht auf diesen Ausdruck kurz ein und erklärt ihn für eine veraltete Wendung, deren Gebrauch nur ein eigensinniges Festhalten an Formen bezeuge, „denen ein realer Inhalt längst nicht mehr entsprach“. Vgl. ebd. S. 105, 111.

²⁷⁾ MGH. Die Urkunden Heinrichs des Löwen, hg. v. K. Jordan (1941/49) S. 53 Nr. 38.

²⁸⁾ Zumal in einer ebd. unter b) abgedruckten zweiten Aufzeichnung Baumburg das Gut *illi* (nämlich dem Herzog) überläßt.

²⁹⁾ Urk. Heinrichs d. Löwen S. 148 Nr. 98.

wieder einige *ministeriales regni* genannt ³⁰⁾. Auch hier ist die Ausdeutung wohl nicht zweifelhaft: die Urk. bemüht sich so sichtlich darum, die enge Verbundenheit des welfischen Herzogshauses mit dem 1125 von Heinrich dem Schwarzen besetzten und ausgestatteten Chorherrenstift hervorzukehren, daß ein besonderer Hinweis darauf, daß das Stift zum „Reiche“ gehöre, nicht recht in den Text passen will und jeder inneren Berechtigung entbehrt ³¹⁾. Übersetzen wir dagegen *regnum* mit „Herzogtum“, dann bestehen keine Schwierigkeiten mehr, und es paßt ausgezeichnet dazu, daß eine kräftig wahrgenommene Vogtei der welfischen ³²⁾ und wittelsbachischen Herzöge ³³⁾ nicht nur in Herzogs-, sondern sogar in Papsturkk. bezeugt ist ³⁴⁾. Für die Annahme Bosls, daß Ranshofen unter Reichsschutz gestanden habe (2, 470), wie für die Behauptung von Ruth Hildebrand, daß die Vogtei den Herzögen nur von Fall zu Fall, „nicht durchgängig“ vom Reiche übertragen worden sei ³⁵⁾, finde ich dagegen keinen anderen Beleg als eine Schutz- und Bestätigungsurk. Konrads III., die 1142, also während der Vakanz des bayerischen Herzogtums ausgestellt worden ist ³⁶⁾.

³⁰⁾ Bosl 2, 473 nennt unter den ministerialischen Zeugen dieser Urk. eine Adelheid von Hutta und stellt sogar, obwohl eine Frau als Zeugin eine mindestens ungewöhnliche Tatsache sein würde, die Vermutung auf, daß es sich um eine Tochter des 1125 genannten Adelhard von Hutta handeln würde. Tatsächlich hat aber weder dieser Druck noch einer der älteren (Mon. Boica 3, 324 Nr. 12; UB. d. Landes ob d. Enns 2, 349 Nr. 240) eine Adelheid, sondern überall steht Adelhard.

³¹⁾ E. Klebel, Eigenklosterrechte u. Vogteien in Bayern u. Deutschösterreich, MÖIG. Erg.-Bd. 14 (1939) 201 f. bemerkt richtig, die früher dem Reiche gehörige Kapelle erscheine seit 1125 als herzogliches Eigenstift, der stillschweigende Übergang von Reichsgut an die Herzöge sei auch sonst nachweisbar. Vgl. ebd. S. 204.

³²⁾ Urkk. Heinrichs d. L. S. 51 Nr. 37 (1157).

³³⁾ Mon. Boica 3, 294 Nr. 157 (ca. 1182).

³⁴⁾ Ebd. S. 316 Nr. 7 (1147), 318 Nr. 8 (1157), 325 Nr. 13 (1195).

³⁵⁾ Studien über die Monarchie Heinrichs d. Löwen (1931) S. 59.

³⁶⁾ St. 3442. Mon. Boica 3, 315 Nr. 6. — Vgl. St. 3448. Mon. Boica 4, 409 Nr. 5: unter den Zeugen fehlt der Herzog v. Bayern, *quia tunc temporis in manu regis erat ducatus*. Dazu Riezler 1, 2^e, 261. Diese Urk., in der Konrad III. gestattet, daß jeder *ministerialis ad regnum teutonicum vel ducatum Bavariae pertinens* Gütergeschäfte zugunsten des Klosters Reichersberg abschließen dürfe, wird von Schlesinger, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 455 als weiterer Beleg für Bosls These der Doppelministerialität angeführt, der er hier zustimmt. Tatsächlich ist das *vel* aber mit „oder“ zu übersetzen, und der angeführte Passus aus der Zeugenreihe sagt uns auch, warum Konrad damals als Dienstherr der Reichs- und der bayerischen Herzogsministerialen ur-

Daß Heinrich d. L. in seiner berühmten Anweisung an Odelrich, den Vogt der deutschen Kaufmannschaft auf Gotland, seinen sächsischen Herrschaftsbezirk als *regnum meum* bezeichnet³⁷⁾, sei nur nebenbei erwähnt. Viel wichtiger ist es, daß Ludwig von Bayern 1225 auf einem Landtag zu Straubing dem Spital am Pyhrn eine Vergünstigung gewährte *cum consensu omnium optimatum atque sub devota adtestatione totius curie regni Bawarie*³⁸⁾ und ebenso schon 1220 dem Kloster Gleink erlaubt hatte, *possessiones ditioni et regno Bavarie pertinentes* von seinen Ministerialen und Lehnsträgern zu erwerben³⁹⁾. Dieses zum *regnum* Bayern gehörige Herzogsgut tritt uns auch in einer Urk. Philipps von 1205 entgegen, die die Dienstmannen Ludwigs scheidet in *ministeriales ducis tam proprii quam ducatus attinentes*⁴⁰⁾. Ausgehend von diesem Diplom, gewinnen wir aber auch Zugang zu einer nur wenig jüngeren Urk. Herzog Ludwigs von 1209, in der er dem Kloster St. Pölten in *nostris possessionibus* das Recht einräumt, *ut quicumque ministerialium nostrorum, qui in eadem degunt provincia, pro remediis animarum suarum de possessionibus, quas sub nostra aut regali iurisdicione detinent*, dem Kloster tradieren dürfe — unter Vorbehalt der Vogtei über diese Güter für den Herzog. Und dann folgt die Konfirmation: *Ne igitur huiusmodi possessionibus tamquam ad regni proprietatem pertinentibus predicta ecclesia aliquam in poste-*

kundete (also nicht einer identischen Personengruppe). — Zu den Formulierungen des von Bosl 2, 476 interpretierten Ranshofener Privilegs von 1157 (Anm. 32) vgl. F. Hasenritter, Beitr. zum Urkunden- u. Kanzleiwesen Heinrichs d. Löwen (1936) S. 108 f.

³⁷⁾ Urkk. Heinrichs d. L. S. 70 Nr. 49 (1161?).

³⁸⁾ UB. d. Landes ob d. Enns 2, 655 Nr. 453.

³⁹⁾ Ebd. S. 620 Nr. 420. — Die Urk. von 1220 begründet die herzogliche Gunst: es stehe nämlich fest, *propensius licitum atque esse bene meritorium cenobia Babenbergensi ecclesie ex iurefundit adtinentia* — Gleink gehörte wie Pyhrn dem Bistum Bamberg — *de rebus regni ditari, quia ipsa probatur regno devote famulari*. Die Urk. von 1225 bezeichnet Bamberg als *per regnum fundatam*. Es muß offen bleiben, ob an diesen Stellen „Reich“ oder ebenfalls „Herzogtum Bayern“ einzusetzen ist. Kaiser Heinrich II. war ja Herzog von Bayern gewesen, und ein erheblicher Teil der Gründungsausstattung Bambergs lag im bayerischen Stammesgebiet. Vgl. dazu Spindler S. 63 ff., über die Beziehungen Bambergs zu Bayern auch Heigel-Riezler S. 186, 188, 190 und E. Frhr. v. Guttenberg, Das Bistum Bamberg (Germ. sacra 2, 1, 1937) S. 51 f. — Zallinger S. 60 f. exzerpiert beide Urkk. im Sinne *regnum* = Reich und übergeht dabei die *regnum Bawarie* belegenden Stellen.

⁴⁰⁾ BF. 119. Mon. Boica 29 a, 522 Nr. 581.

rum paciatur vexacionem, omnes regaliū prediorum traditiones ipsis faciendas approbamus et factas confirmamus ⁴¹⁾).

So souverän verfügt man nicht über „Reichsgut“, wenn man nur einen „Kondominat“ zusammen mit dem König ausübt, sondern *regnum* kann sich hier nur auf das Herzogtum, *regalia predia* auf das Herzogsgut, *regalis iurisdictio* auf die herzogliche Gerichtsbarkeit beziehen, *nostra iurisdictio* aber auf den wittelsbachischen Allodialbesitz (vgl. die *ministeriales ducis proprii* in der Philippurk. von 1205). Bis dieses Problem einer weiteren Klärung entgegengeführt werden kann, möchte man die Wahl der immerhin auffallenden Ausdrücke *regalis iurisdictio* usw. mit den auch sonst bezeugten Ambitionen des Herzogs in Verbindung bringen ⁴²⁾ und die Übersetzung „staatlich“ o. ä. wählen.

Für die Zeit Ludwigs I. von Bayern dürften keine Zweifel mehr bestehen. Für das 12. Jh. ergänze ich meine Ausführungen durch den Hinweis, daß sämtliche Belege für den Ausdruck *ministerialis regni* auf das Kloster Ranshofen führen. Damit erweist sich seine Verwendung als eine Lokaltradition jenes Ortes, der den in Bayern wenig begüterten welfischen Herzögen als bevorzugter Aufenthaltsort diente (Herzogsgut!) ⁴³⁾. Riezler hat zwar behauptet, daß die „zahlreichen Reichsministerialen“ um Ranshofen—Braunau „in Urkk. der Klöster Reichersberg, Ranshofen und Raitenhaslach“ erschienen ⁴⁴⁾, und Bosl hat diese Stelle wörtlich übernommen (2, 470) — eine Durchsicht sämtlicher Urkk. und Traditionsnotizen der drei Klöster hat aber ergeben, daß sich aus Reichersberg nicht ein einziger Beleg für *ministeriales regni* findet ⁴⁵⁾ und daß auch Raitenhaslach — mit Ausnahme zweier Sonderfälle, die gleich zur Sprache kommen werden — ausfällt, so daß nur Ranshofen übrigbleibt ⁴⁶⁾, und zwar mit seinem Traditionskodex. Ja, noch mehr:

⁴¹⁾ UB. d. Landes ob d. Enns 2, 524 Nr. 364.

⁴²⁾ Die Datumformel einer Urk. von 1204 lautet: *Monarchiam Bawarie tenente glorioso duce Ludewico*. Th. Ried, Cod. chronol.-dipl. episc. Ratisbonensis 1 (1816) S. 284 Nr. 303.

⁴³⁾ Heigel-Riezler S. 177.

⁴⁴⁾ Ebd. S. 179.

⁴⁵⁾ Es stimmt nicht einmal, wenn Riezler ebd. S. 178 mit Bezug auf Mon. Boica 3, 428 behauptet, daß Kaiser Friedrich I. Vogt des Klosters gewesen sei, denn Friedrich wird hier als Vogt des Bistums Bamberg bezeichnet, während dieselbe Urk. uns darüber belehrt (S. 426 ff. Nr. 59), daß Reichersberg seinen Vogt mit dem Erzbisum Salzburg gemeinsam hatte, und zwar damals den Grafen Konrad von Peilstein.

⁴⁶⁾ Die übersichtlichste Zusammenstellung dieser *ministeriales regni* bei Haendle S. 61—68. Ferner Bosl 2, 469—76.

die Urk. Heinrichs d. L. von 1174 ⁴⁷⁾ stellt zweifellos eine Ranshofener Empfängerausfertigung dar ⁴⁸⁾, und die angezogene Baumburger Notiz ⁴⁹⁾, die den einzigen Beleg für *ministeriales regni* aus diesem Kloster enthält, ist höchstwahrscheinlich in Ranshofen aufgezeichnet worden, wie sich aus der Lage des Tauschgutes Pischelsdorf, der Zeugenschaft des Ranshofener Propstes Meginhard und der persönlichen Teilnahme des Herzogs ergibt, der sich ja häufig in Ranshofen aufhielt und zur selben Zeit sein großes Privileg für Ranshofen (1157) ausstellte ⁵⁰⁾. Auch die Urk. Ludwigs von Bayern von ca. 1212, in der er — offenbar als Vogt Ranshofens — bestätigt, daß *quidam fidelis noster ministerialis regni predium, quod habuit in Ubrachen* (Überackern), ihm als Sicherheit für von Ranshofen dargeliehene 50 Pfund in Verwahrung gegeben habe ⁵¹⁾, verrät, daß sie auf Grund einer Traditionsnotiz entstanden, also höchstwahrscheinlich eine Empfängerausfertigung ist. Dieselbe Urk. bezeichnet den Schuldner an anderer Stelle noch genauer: *ipse regni qui dicitur Pubo de Lozenchirichen ministerialis* ⁵²⁾.

Bleibt die Zisterze Raitenhaslach. Konrad III. beurkundete ihr ca. 1149 die Schenkung von *duos regales mansus* (sic) *in villa Schenperch, que prius vulgo dicebatur Nahtstal, sitos in pago Cidalaregewe* seitens des *ministerialis regni* Rafold, dessen gleichnamiger Vorfahre sie 1051 von Heinrich III. geschenkt erhalten hatte. Außerdem tradierte Rafold eine Edelmannshufe in Waltendorf ⁵³⁾. Nun wird dieser *ministerialis*

⁴⁷⁾ Vgl. oben S. 452.

⁴⁸⁾ Jedenfalls stammt sie von keinem herzoglichen Notar. Und die objektive Fassung der Zeugenreihe: *ipse dominus dux* . . . lehrt, daß der Urk. eine Klosternotiz als Vorlage diente.

⁴⁹⁾ Vgl. oben S. 452.

⁵⁰⁾ Urkk. Heinrichs d. L. S. 51 Nr. 37. — Die oben Anm. 28 erwähnte zweite Notierung des Baumburger Tausches, die *ille* (sc. *dux*) statt *regnum* hat, ist folglich sicher in Baumburg selber entstanden. Unter den Zeugen findet sich hier der Propst von Ranshofen nicht.

⁵¹⁾ Mon. Boica 3, 330 Nr. 16.

⁵²⁾ Bosl 2, 470 liest aus dieser Urk. z w e i Ministerialen heraus, von denen der „von Überackern“ ein Gut als Pfand für die Schulden Pubos übergeben habe. Dagegen spricht schon das *ipse* — ganz abgesehen davon, daß eine solche Bürgschaft etwas mindestens Ungewöhnliches gewesen sein würde.

⁵³⁾ St. 3559. Mon. Boica 3, 109 Nr. 6. — Der Wortlaut sagt zwar, daß die zwei Königshufen diesem Rafold (*sibi* . . . *donatos*) geschenkt worden seien; der fast hundertjährige Abstand aber (die Zisterze wurde erst 1143 gegründet) zeigt, daß die Urk. sich ungenau ausdrückt. Bosl interpretiert 1, 59 sinngemäß richtig, während er 2, 468 die Schenkung in Anpassung an den Wortlaut in die Zeit Heinrichs III. verlegt. Den gleichen Fehler begeht

regni von Bosl (1, 58 f.; 2, 468 f.) ebenfalls als „Doppelministeriale“ in Anspruch genommen, da er in der entsprechenden Bestätigungsurk. Barbarossas von 1164/65 als *ministerialis predicti ducis* — gemeint ist Heinrich d. L. — bezeichnet wird, der diese seine Allode *assencieute duce domino suo* tradiert habe⁵⁴); dieses Dienstverhältnis bestätigt auch eine Urk. des Herzogs von 1166⁵⁵). Wie steht es nun mit dieser „Doppelministerialität“? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Rafolde von Schönberg im 11. Jh. *servientes* des Königs waren — ebenso zweifellos aber waren sie im 12. Jh., wohl mit reichslehnbarem Herzogsgut, an die bayerischen Herzöge übergegangen. Die im Or. erhaltenen Urkk. Friedrichs und Heinrichs, die eine in Italien von der Kanzlei ausgefertigt, die andere von einem herzoglichen Notar verfaßt, lassen da keinen Zweifel, zumal ihre Aussage durch eine Raitenhaslacher Traditionsnotiz vollauf bestätigt wird⁵⁶). Zudem enthält auch nur die Urk. Heinrichs den bei Tradition von ministerialischem Allod erforderlichen dienstherrlichen Konsens. Die Urk. von 1149 dagegen, nur in einem Traditionskodex überliefert, ist — mit Ausnahme des Protokolls und Eschatokolls — in Raitenhaslach konzipiert worden⁵⁷). Sie schließt sich genau an zwei ebenfalls aus diesem Kodex überlieferte Urkk. Konrads II. betr. Waltendorf⁵⁸) und Heinrichs III. betr. Schönberg⁵⁹) an, wie u. a. die Anführung des alten Ortsnamens (*Nachtstal*) neben dem neuen (*Schenperch*) und die Übernahme der Gaubezeichnung beweisen. Dann aber stellt sich auch das *ministerialis regni* lediglich als eine der Mitte des 12. Jh.s angepaßte Umsetzung des *serviens noster* von 1051 dar!⁶⁰)

U. Segner, Die Anfänge der Reichsministerialität bis zu Konrad III. (Diss. Berlin 1938) S. 20 f., 77.

⁵⁴) St. 4033. Mon. Boica 3, 113 Nr. 11.

⁵⁵) Urkk. Heinrichs d. L. S. 105 Nr. 72. — Bosl 2, 469 hat im Anschluß an das unrichtige Regest zum Druck der Mon. Boica: 1176.

⁵⁶) K. Dumrath, Die Traditionsnotizen d. Klosters Raitenhaslach (Quellen u. Erört. N. F. 7, 1938) S. 107: *Dominus Raffoldus de Sconenberg ducis Bawarie ministerialis*.

⁵⁷) E. Graber, Die Urkunden König Konrads III. (1908) S. 27 Anm. 5.

⁵⁸) MG. DK. II. S. 291 Nr. 214 (1034).

⁵⁹) MG. DH. III. S. 347 Nr. 261 (1051). Dazu K. Dumrath, DA. 1 (1937) 503 f.

⁶⁰) Schlesingers Äußerung, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 450: „Völlig gelungen ist der Nachweis (nämlich die Verfolgung der Genealogie einiger Reichsministerialengeschlechter bis in die salische Frühzeit) im Falle der Rafolde von Schönberg (Kr. Altötting). Hier läßt sich in der Tat einmal ein staufisches Reichsministerialengeschlecht auf einen *serviens* der Zeit Heinrichs III. zurück-

Der zweite aus dem Raitenhaslacher Urkundenfundus stammende Fall ist zugleich der einzige Beleg B o s l s, der sich nicht zwingend entkräften läßt. Ein um 1190 stattfindender Tausch zwischen Ludwig von Bayern und dem Kloster erfolgte nämlich *assentientibus et presentibus . . . ministerialibus imperialibus . . .* (folgen Namen der um Braunau ansässigen Herzogsministerialen) ⁶¹⁾. Es wird sich nicht entscheiden lassen, ob diese Aussage den tatsächlichen Verhältnissen entsprach und dann vielleicht mit den Vorgängen von 1180 in Verbindung zu bringen ist— oder ob es sich um ein in seinem Ursprung nicht näher erkennbares Mißverständnis des Raitenhaslacher Schreibers handelt. Man könnte in diesem Falle etwa folgenden Vorgang rekonstruieren: der Tausch fand ebenso, wie sich das für den Baumburger Tausch von 1157 glaubhaft machen ließ ⁶²⁾, in Ranshofen statt. Dafür spricht, daß der Umstand sich aus im Raume Ranshofen—Braunau ansässigen Ministerialen zusammensetzte und außerdem aus Mitgliedern der herzoglichen Familie (*assentientibus et presentibus matre mea ducissa Agnete et patruo meo Friderico*), die doch wohl kaum alle nach Raitenhaslach gekommen waren, sondern zweifellos in der Herzogspfalz zu Ranshofen hofhielten. Nach der von einem Ranshofener Schreiber aufgezeichneten Aktnotiz, die gemäß der Lokaltradition des Ortes von *ministeriales regni* sprach, fertigte man in Raitenhaslach dann eine Niederschrift in Urkundenform an ⁶³⁾, wobei dann die *ministeriales regni* als R e i c h sministerialen aufgefaßt und durch *ministeriales imperiales* wiedergegeben wurden. — Diese Rekonstruktion erhebt natürlich keinen Anspruch auf irgendeinen Grad von Sicherheit, will vielmehr nur andeuten, mit welchen Zu-

führen“, ist demnach zu berichtigen. Die Genealogie ist richtig, nur sind die Schönberg im 12. Jh. keine Reichsministerialen mehr.

⁶¹⁾ Mon. Boica 3, 118 Nr. 16.

⁶²⁾ Vgl. oben S. 456.

⁶³⁾ Über Notizen als Vorakte von Urkk. vgl. O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912) bes. S. 64 ff. — Meine Vermutung, daß es sich um kein Produkt der herzoglichen Kanzlei handelt — die von B ö h m e r zusammengestellten Regesten der Wittelsbacher kennen vor 1204 überhaupt keine Urk. Ludwigs I. und erwähnen das hier in Frage stehende Stück nirgends —, wurde durch eine nachträglich eingeholte Auskunft des Bayer. HStA. bestätigt: „Die Einleitung der Urk. mit einer Publicatio deutet auf die Form einer Traditionsnotiz; auch fehlt eine Siegelankündigung. Dazu kommt, daß das an violetten Seidenfäden hängende Siegel umgekehrt (auf dem Kopf stehend) angehängt ist. Diese Unregelmäßigkeiten sprechen für eine Entstehung im Kloster in Anlehnung an die üblichen Traditionsnotizen.“ Ich mache besonders auf die eigentümliche Pönformel aufmerksam: *Si quis . . . presumpserit, anathema sit amaranatha* (1. Kor. 16, 22).

fälligkeiten bei der Interpretation von Urkk. gerechnet werden muß. Wenn Bosl seinerseits zu dieser Urk. schreibt (2, 474): „Die Einwirkung des immer mächtiger sich entfaltenden staufischen Reichsgedankens hat also auch im Osten des bayerischen Herzogtums die *ministeriales regni* zu *ministeriales imperii* selbst in Herzogsurkk. werden lassen, ein klares Zeugnis für die mächtigen Impulse, die von der das Abendland umspannenden Reichspolitik der großen Schwabenkaiser ausging“, dann ist das nur ein charakteristisches Beispiel für seine angreifbare, weil oft allzu kühne Interpretationskunst. Als „Herzogsurkunde“ kann man diese notizenartige Klosteraufzeichnung ⁶⁴⁾ doch allenfalls in diplomatischem Sinne gelten lassen, nicht aber, wenn man in ihr eine politische Kundgebung sucht ⁶⁵⁾. Das nach Wortlaut und Überlieferungsort völlig vereinzelt dastehende Stück wird, selbst wenn man meinen Ausführungen nicht folgen will, nicht als ernst zu nehmende Stütze für die Thesen Bosl gelten können.

Als Ergebnis halte ich fest: von einem „Kondominat“, einer „Doppelministerialität“ im Gebiet um Ranshofen kann keine Rede sein ⁶⁶⁾. Im wesentlichen bleiben die Feststellungen der älteren Literatur gültig, daß

⁶⁴⁾ Vgl. Anm. 63.

⁶⁵⁾ Ähnlich verhält es sich mit Bosl's Feststellungen, daß „das stärkere Hervortreten des einen oder des anderen der beiden gleichberechtigten Besitzer . . . jeweils von ihrem mehr oder minder starken augenblicklichen Machteinsatz“ abhing u. ä. (vgl. oben S. 450 f.). Grundlage dieser Behauptung sind im wesentlichen die völlig unzuverlässigen Datierungen der Ranshofener Traditionsnotizen im Abdruck der Mon. Boica — ganz abgesehen davon, daß es nach unserer Beweisführung dasselbe bedeutete, ob der jeweilige Klosterschreiber den Ausdruck *ducis* oder *regni* wählte.

⁶⁶⁾ Ergänzend weise ich noch einmal darauf hin, daß niemals einer der behandelten Ministerialen den von Bosl behaupteten Titel *min. regis et ducis* o. ä. führt, sondern daß stets nur ein Terminus — *regni* oder *ducis* — erscheint, und zwar ganz nach Willkür des Schreibers; ferner, daß in keiner Urk., in der herzogliche Ministerialen in Erscheinung treten, zwischen den angeblichen „Reichsministerialen“ aus dem Ranshofener Raum und den übrigen Dienstmannen unterschieden wird: sie erhalten durchweg den gleichen Titel, der sie als zum Herzog bzw. Herzogtum gehörig ausweist. — Elisabeth Hamm, Herzogs- u. Königsgut, Gau u. Grafschaft im frühma. Baiern (maschinenschriftl. Diss. München 1950) S. 50 übernimmt die Feststellungen Bosl's, obwohl sie bemerken muß: „Im übrigen ist es äußerst auffällig, daß die Staufer in den bairischen Kernlanden, mit Ausnahme von Ranshofen, Neuburg an der Donau und in Regensburg sowie im Nordgau um Cham, sich nicht mehr festzusetzen vermögen. Bei der ausgesprochen staatlichen Planung der beiden großen Staufer Barbarossa und Heinrichs VI. ist das sehr auffällig.“ Da sie indes keine neuen Belege beibringt, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme.

der jeweilige Herzog hier über eine reichslehnbare Amtsausstattung verfügte, die von seinen allodialen Gütern und Dienstmannen zu unterscheiden ist ⁶⁷⁾. Nur konnte die bei jenen Forschern noch auftauchende Unklarheit, daß nämlich diese Herzogsministerialen als *R e i c h s* dienstmannen bezeichnet worden sein sollen, durch den Nachweis beseitigt werden, daß wir in den Ranshofener Aufzeichnungen *regnum* offenbar mit „Herzogtum“ zu übersetzen haben.

2. Schwieriger zu durchschauen sind die politischen und Rechtsverhältnisse im Gebiet der von *B o s l* nachgewiesenen Mark *C h a m* ⁶⁸⁾, einer Gründung der Salierzeit, in der die Rapotonen-Diepoldingen die markgräfliche Stellung erhielten. Zum Herrschaftsbereich der Diepoldingen gehörte auch das Egerland, in dem seit Anfang des 12. Jh.s eine rege Kolonisationstätigkeit einsetzte und das 1146 nach dem Tode Diepolds III. ⁶⁹⁾ von Konrad III. eingegeben und an den eigenen Sohn, Friedrich IV. v. Schwaben, verliehen wurde ⁷⁰⁾, nach dessen Tode (1167) es dann in die unmittelbare Verwaltung des Kaisers überging. Zu beachten ist weiter, daß Barbarossa 1149 eine Ehe mit Adela von Vohburg, einer Tochter Diepolds, einging, die freilich schon 1153 wieder gelöst wurde.

Als eine Folge des Markencharakters des alten *Champriche* glaubt *B o s l* auch hier besonders geartete Beziehungen des Reiches namentlich zu der Ministerialität des Landes feststellen zu können. Er scheidet zwischen diepoldingischen Hausgutdienstmannen und „dem Markgrafen unterstellten Königsministerialen“ (Nordgau S. 69 f.) und bezeichnet die letzteren als „markgräfliche Königsministerialität“ (ebd. S. 72), „halb markgräfliche, halb königliche Ministerialen“ (ebd. S. 68), ja, es tauchen auch hier wieder die Ausdrücke „Doppelministerialität“ (1, 135) und „Doppelstellung der Dienstmannen in den Marken Cham und Nabburg“ auf (2, 477). Dieses Doppeldienstverhältnis soll den zielstrebigsten staufischen Herrschern dann Handhaben zum Ausbau ihrer Machtstellung im

⁶⁷⁾ Vgl. auch *B o s l* 2, 480.

⁶⁸⁾ Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden, *Zs. f. bayer. LG.* 14 (1944) 196 ff.

⁶⁹⁾ Nach älterer Zählung Diepold II.

⁷⁰⁾ *M. Doeberl*, Die Markgrafschaft u. die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (1894) S. 81 ff. — *H. Heuermann*, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152) (Diss. Berlin 1939) S. 92 f. stellt gegen *Doeberl* eine andere These auf: das Egerland sei erst 1149 „gewissermaßen als Mitgift“ Adelas an die Staufer gekommen, und zwar zunächst an Barbarossa. Seine Argumente haben mich aber nicht überzeugt, z. T. sind sie direkt falsch. Ich schließe mich daher dem Einspruch von *B o s l* 1, 121 Anm. 6 (muß heißen: Anm. 5) an.

Egerland und auf dem Nordgau geliefert haben. Schon „Konrad III. bemühte sich um den Ausbau der *regio Egere* zum Reichsterritorium Egerland unter Einsatz der markgräflichen Dienstmannschaft aus den Marken Cham und Nabburg“ (2, 482), nachdem er „mit der Übernahme des Egerlandes . . . 1146 . . . offenbar nicht nur die dort sitzende zahlreiche Dienstmannschaft (gewonnen), sondern . . . auch engere Beziehungen zu den Markministerialen von Cham“ angeknüpft hatte (1, 133). Erst recht ging dann Barbarossa daran, „in der *marchia Cambe* . . . das alte Reichsgut seinen Bestrebungen und Plänen wieder dienstbar zu machen“ (Nordgau S. 70; ähnlich 1, 163), versuchte „auch hier die alten reichsrechtlichen Beziehungen von Gut und Dienstmannschaft lebendig zu erhalten“ (Nordgau S. 70 f.; vgl. 1, 133). In dieselbe Richtung wies sein „Bemühen um die Vogtei des diepoldingischen Hausklosters Reichenbach“ (Nordgau S. 71); jetzt schreibt Bosl sogar, daß der Kaiser Reichenbachs „Vogtei . . . in seinen Besitz brachte“ (1, 162).

Diese doch immerhin ziemlich weittragenden Behauptungen vermag Bosl, wenn ich recht sehe, auf lediglich drei Belege zu stützen:

1. Um 1135 werden ein Adelbert von Seigenbach und seine Witwe Hadewich als *ministeriales marchionis Dietpoldi de Voheburc* in einem Traditionskodex des steiermärkischen Klosters Admont erwähnt ⁷¹). „Ihr vermutlicher Sohn“ (Nordgau S. 68) *Adelbrecht de Segenbach* taucht 1138 in einer Urk. des Bischofs Siegfried von Speyer als Zeuge unter den *ministeriales regis* auf ⁷²).

2. Gottfried von Wetterfeld wird um 1145 in einer Traditionsnotiz aus demselben Admont *ministerialis Chunradi regis* genannt ⁷³), ein Jahrzehnt später aber *ministerialis Diepoldi marchionis* ⁷⁴). Den letztgenannten Titel führt er schon 1135 in einer Aufzeichnung des diepoldingischen Hausklosters Reichenbach ⁷⁵), und eine diesem Dokument folgende Urk. Barbarossas von 1182 setzt ganz entsprechend ein *ministerialis eius* ein ⁷⁶). Indirekt als Dienstmann der Diepoldingen-Vohburger wird Gottfried auch bezeugt, wenn er allodialen Besitz *consensu Pertoldi marchionis* tradiert ⁷⁷).

⁷¹) UB. d. Herzogtums Steiermark, hg. v. J. Zahn 1 (1875) 158 Nr. 156, 164 Nr. 165.

⁷²) Mon. Boica 31 a, 392 Nr. 207 Note d).

⁷³) UB. Steiermark 1, 239 Nr. 229.

⁷⁴) Ebd. S. 357 Nr. 367.

⁷⁵) Mon. Boica 27, 12 Nr. 11.

⁷⁶) Ebd. S. 32 Nr. 41.

⁷⁷) Ebd. S. 18 Nr. 20 (vgl. Mon. Boica 14, 420 Nr. 22), Mon. Boica 14, 416 Nr. 15.

3. Als wichtigster Beleg dient eine Urk. Barbarossas von 1182, die dem Kloster Reichenbach die kaiserliche *protectio* verheißt und ihm eine Anzahl älterer und jüngerer Erwerbungen bestätigt: zunächst die Traditionen des Klostergründers Diepold und seines Ministerialen Gottfried von Wetterfeld, dann Schenkungen Konrads III. (Hohenstein und Rohr), endlich *predia, que nos manu nostra eidem monasterio contulimus, scilicet ecclesiam in ipso Hohenstein cum omni iure tam temporalis, quam spirituali perpetuo habendam et quiete possidendam; item predia in Genach (= Gowna (Janahof)?), Liuwelingen (Lufling), et beneficium ministerialis nostri Rapotonis in Wichelstorf (Michelsdorf); item que Pabo ministerialis noster habuit in Paldewinesdorf (Balbersdorf) et in Hawartesdorf (Habersdorf)* ⁷⁸⁾. Janahof, Lufling usw. aber liegen in der Mark Cham.

Zur Kritik ist folgendes zu sagen:

ad 1. Gesetzt den Fall, es liegt wirklich die von Bosl vermutete Identität des Geschlechtes vor, dann stammen die beiden Belegstellen aus zu verschiedenen Überlieferungen, als daß man bestimmte rechtsgeschichtliche Schlüsse (Doppelministerialität!) aus ihnen ziehen dürfte ⁷⁹⁾. Die 1138 über den gleichen Vorgang ausgestellte Urk. Konrads III. nennt Adelbrecht unter den Zeugen nicht ⁸⁰⁾.

ad 2. Die Belege erweisen Gottfried eindeutig als Ministerialen der Vohburger. Nur von ihnen besitzen wir dienstherrliche Konsense, wie sie bei Traditionen von ministerialischem Eigen notwendig waren. Die Traditionsnotiz von ca. 1145 spricht von keinem Konsens des Königs. Der Eintrag des Admonter Schreibers mag daher auf einem Irrtum beruhen, der vielleicht mit Konrads Verfügungen über die Mark Cham und das Egerland im Jahre 1146 im Zusammenhang steht. Die Zeugenschaft Gottfrieds (ohne Titel!) in einer 1141 ausgestellten Urk. des Königs aber ⁸¹⁾ will nichts besagen, da der Dienstmann sicher als Begleiter des ebenfalls testierenden Markgrafen Diepold erschienen war.

⁷⁸⁾ St. 4348. Mon. Boica 27, 32 Nr. 41.

⁷⁹⁾ Vgl. auch Schlesinger, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 456, der die Doppelministerialität für eine „seltene und späte Erscheinung“ hält. Er erinnert an die bei Heiraten von Ministerialen verschiedener Dienstherren üblichen Teilungsverträge bezüglich der Kinder und betont richtig: „Es ist der Nachweis der Doppelministerialität für ein und dieselbe Person, nicht nur für die Familie zu fordern.“

⁸⁰⁾ St. 3377. Mon. Boica 31 a, 392 Nr. 207.

⁸¹⁾ St. 3430. Mon. Boica 29 a, 273 Nr. 466.

ad 3. Die Urk. Barbarossas für Reichenbach 1182 liefert keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Kaiser sich „um die Vogtei bemüht“ oder sie gar „erworben“ habe ⁸²⁾. Die Vogtei war seit der Gründung des Klosters fest in den Händen der Diepoldingen ⁸³⁾. Es ist richtig, daß die Gewährung der königlichen *defensio specialis* für ein Zisterzienserkloster, das ja keinen eigentlichen Vogt hatte, der Übernahme einer quasi-Vogtei durch den Herrscher gleichkam (H i r s c h) — eine bloße S c h u t z u r k. für ein Benediktinerkloster aber, das einen „echten“ Vogt besaß, konnte niemals die gleiche Wirkung haben. Der wahre Sinn der Urk. enthüllt sich vielmehr, wenn man ihrem Entstehen nachspürt. In der Hauptsache basiert sie auf einer Urk. Diepolds III. von 1135 und einer Aufzeichnung über Güterschenkungen des Markgrafen und seiner Ministerialen aus demselben Jahre ⁸⁴⁾. Der weitaus größte Teil der aufgezählten Besitzungen nun lag *in pago, qui dicitur Egere*, und *in Suevia*. Das Kloster suchte sich also den Schutz Barbarossas nur für seine im staufischen Machtbereich liegenden Güterkomplexe zu sichern, wozu auch die beiden Schenkungen Konrads III. zu rechnen sind. Diese Vermutung wird zur Gewißheit, wenn wir von allen n a c h 1135 hinzugekommenen Schenkungen der Diepoldingen oder ihrer Ministerialen ⁸⁵⁾ nur das in Schwaben gelegene Denklingen in die Liste von 1182 aufgenommen finden ⁸⁶⁾. Dem entspricht es ganz, wenn Bischof Konrad von Regensburg in einer — von B o s l übrigens nicht herangezogenen — Urk. von 1183 den Kaiser als Vogt des Klosters bezeichnet ⁸⁷⁾; es handelte sich hier nämlich um die Fortgabe der im Egerland gelegenen Besitzung Frauenreut, bei der der Konsens des Vogtes erforderlich war. Als dem Nachfolger der Diepoldingen im Egerland aber war Barbarossa zweifellos auch die Teilverogtei über den dortigen Klosterbesitz zugefallen. Die Hauptvogtei dagegen verblieb weiterhin den Vohburgern, wie ihre Zeugenschaft in der Urk. von 1182, ihr weiteres Erscheinen in den Reichenbacher Traditionen und vor allem der Übergang der Vogtei an Ludwig von Bayern ⁸⁸⁾, der 1204 nach dem Tode seines Schwagers Berthold die diepoldingischen Herrschaften Cham und Vohburg an sich zog, beweisen.

⁸²⁾ Vgl. oben S. 461.

⁸³⁾ Vgl. Mon. Boica 27, 10 Nr. 10, 20 Nr. 25, 23 Nr. 29.

⁸⁴⁾ Ebd. S. 10 Nr. 10, 12 Nr. 11.

⁸⁵⁾ Z. B. ebd. S. 15 Nr. 14—16, Mon. Boica 14, 412 Nr. 8, 416 Nr. 15—16, 418 Nr. 19, 420 Nr. 22.

⁸⁶⁾ Traditionsnotiz: Mon. Boica 14, 413 Nr. 9.

⁸⁷⁾ Mon. Boica 27, 34 Nr. 44.

⁸⁸⁾ Ebd. S. 45 Nr. 64.

Wie kommt es aber, daß Friedrich Allode seines Ministerialen Pabo zu Lufling, Balbersdorf und Habersdorf ⁸⁹⁾, Lehen seines Ministerialen Konrad von Waltenhofen zu Janahof ⁹⁰⁾ und seines Dienstmanns Rapoto zu Michelsdorf *manu nostra* tradiert — Besitz in Ortschaften also, die fern vom staufischen Königsterritorium in der Mark Cham lagen? Man könnte verschiedene Möglichkeiten erwägen — am besten aber denkt man wohl an die engen Familienverbindungen, die zwischen den Ministerialen in Cham und im Egerland bestanden. Als die Diepoldinger noch im Egerland saßen, waren ihre Ministerialen dort an der Kolonisation beteiligt worden (Nordgau S. 65 f., 67 f.) ⁹¹⁾. Die 1146 erfolgte Trennung des Egerlandes von der Mark Cham konnte die familiären Beziehungen der hier und dort sitzenden Zweige der Ministerialengeschlechter nicht zerschneiden. Auf dem Wege über Erbschaften, die wir heute nicht mehr erkennen können, mögen — nunmehr staufische — Dienstmannen im Egerland in den Besitz „daheimgebliebener“ Verwandter eingetreten sein. Es wäre nicht zu verwundern, wenn sie solchen Besitz gerade deshalb an das Kloster abgestoßen hätten, weil er ihnen zu entfernt lag. Der obengenannte Pabo ist ein Haidsteiner — und auf dieses Geschlecht gehen die egerländischen Reichsministerialen von Waldstein-Sparnberg-Sparneck zurück (Nordgau S. 70). Mit den Wetterfeldern aber hängen die egerländischen Reichsministerialen von Falkenberg zusammen (1, 135), von denen ein Gottfried *predium Stritisriute, abnegando se et sua in presentia domini imperatoris Friderici, cuius ministerialis fuit*, an Reichenbach tradiert ⁹²⁾. Hier bestätigt sich die Vermutung, daß es sich bei den Tradenten um Mitglieder der egerländischen Zweige der betr. Familien handelte.

Wie man sich nun auch zu diesen Ausführungen stellen mag: soviel dürfte sicher sein, daß sich B o s l s Thesen einer „Doppelministerialität“ und eines Vorstoßes Barbarossas in die Mark Cham nebst Erwerbung der Vogtei über Reichenbach mit den bisher vorgebrachten Argumenten nicht werden halten lassen. Richtig ist wohl nur soviel, daß es in Cham

⁸⁹⁾ Die Traditionsnotiz für Lufling und Habersdorf findet sich zu ca. 1173: Mon. Boica 27, 23 Nr. 29. Auf Grund der Urk. von 1182 vermutet B o s l (Nordgau S. 70; 1, 163), daß Pabo auch Balbersdorf tradiert habe. Diese Vermutung wird durch die entsprechende Notiz bestätigt: Mon. Boica 14, 421 Nr. 25.

⁹⁰⁾ An das Kloster verkauft ca. 1166: Mon. Boica 27, 20 Nr. 25 (vgl. Mon. Boica 14, 423 Nr. 30—31).

⁹¹⁾ Vgl. auch Mon. Boica 27, 12 Nr. 11 (Lehen Gottfrieds von Wetterfeld im Egerland).

⁹²⁾ Mon. Boica 14, 427 Nr. 37.

eine Markministerialität gab, die man von der diepoldingischen Hausdienstmannschaft trennen muß und die daher, soweit sie sich im Egerland niedergelassen hatte, 1146 samt diesem Lande in den Besitz der Staufer übergehen konnte.

3. Die beiden letzten Fälle, zeitlich nahestehend und sachlich verwandt, können zusammen behandelt werden, wie es auch bei Bosl geschehen ist (2, 476 ff.). „Ähnliche verfassungsrechtliche Zustände“ wie im Raume Ranshofen—Braunau gewahrt er auch im österreichischen Landrecht von 1237 und „bei den welfischen Dienstmannen in Braunschweig, die 1235 zu *ministeriales imperii assumpti sunt* und die Rechte der Reichsministerialen erhielten“ (2, 477). Wenig später heißt es noch einmal, daß Otto von Lüneburg 1235 „seine Allode dem Kaiser tradierte und sie als Reichslehen zurückerhielt, seine Dienstmannen aber als Reichsdienstmannen angenommen wurden und die *iura ministerialium imperii* erhielten“ (2, 479). Das Ganze ist einer der von Bosl beigebrachten Belege für die Bemühungen Friedrichs II. „um eine modern anmutende, großzügige Verstaatung des Reiches durch eine Neubegründung königlicher Autorität als letzter Instanz in allen Entscheidungen“ (ebd.).

Die Vorgänge anläßlich der Erhebung Lüneburgs zum reichslehnbaren Herzogtum sind bekannt⁹³). Otto übergab sein Allod Lüneburg an Friedrich II., dieser tradierte es weiter dem Reiche und verlieh es dann, erweitert um das strittige Braunschweig. — das der Welfe de facto freilich schon immer in Besitz gehabt hatte —, als Reichsfürstentum dem neukreierten Herzog. Auf die Konzession des Goslarer Reichszehnten folgt dann abschließend der bewußte Satz: *Ceterum ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.*

Bosl hat, wie man sieht, sowohl in der lateinischen wie in der deutschen Wiedergabe des Satzes das wichtige *eidem* (nämlich dem Herzog) *concessimus* übergangen, das doch deutlich beweist, daß der Kaiser sich mit dieser Bestimmung dem Welfen gefällig erweisen wollte. Was staatsrechtlich mit den Ministerialen geschah, läßt sich unschwer aus dem Vorangegangenen erschließen: sie gingen samt den Eigengütern ihres Herrn aus dessen Allodialbesitz in den des Reiches über und wurden dann — wieder ganz analog — dem Herzog als Reichslehen übertragen⁹⁴). Was das aber im Hinblick auf die damalige Reichsver-

⁹³) BF. 2104. MG. Const. 2, 263 Nr. 197.

⁹⁴) Vgl. K.-H. G a n a h l, Versuch einer Geschichte d. österreichischen Landrechts im 13. Jh., MOIG. Erg.-Bd. 13, 3 (1935) 33 Anm. 3.

fassung bedeutete, braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden: die Umwandlung des welfischen Allods — samt den darauf sitzenden Dienstmannen — in ein Reichslehen war, in Bezug auf ihre machtpolitischen Konsequenzen betrachtet, nichts als eine Fiktion, die zur Erhebung Ottos in den Reichsfürstenstand verfassungsrechtlich notwendig war. Die ganze politische Situation aber, wie sie Brandi kurz dargestellt hat ⁹⁵⁾, zeigt deutlich, daß es der Kaiser war, dem an einem Ausgleich mit dem Lüneburger gelegen war und der daher nicht daran denken konnte, Staatsreformen auf Kosten des neuen Reichsfürsten einzuleiten. Brandi stimme ich auch zu, wenn er die Verleihung der *iura ministerialium imperii* betrachtet „als ein Zugeständnis an das vergangene Kaisertum Ottos IV., in dessen Tagen die braunschweigischen Ministerialen auf die Stufe der Reichsministerialen getreten waren“ ⁹⁶⁾. Ich erinnere nur an Gunzelin von Wolfenbüttel.

Die Urk. von 1235 paßt vortrefflich zu der seit dem 12. Jh. rasch fortschreitenden Feudalisierung der Reichsverfassung (Auflösung der Stammesherzogtümer, Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes, Heerschildordnung), die die Ausbildung entsprechender staatsrechtlicher Theorien im Gefolge haben mußte. Um etwas anderes handelt es sich auch im Falle des österreichischen Landrechts von 1237 ⁹⁷⁾ nicht, in dem Artikel 1 den Ministerialen die Appellation an das Reich zubilligt ⁹⁸⁾, während zufolge Artikel 2 der Landesherr den flüchtigen Dienstmann, den er nicht wegen handhafter Tat sofort hinrichten lassen konnte, vor dem Reiche beklagen sollte, *wann sie* (sc. die Ministerialen) *von dem reiche des landesherrn sind*. Die Theorie von der Reichslehnbarkeit der österreichischen Herzogsministerialen war von der kaiserlichen Kanzlei schon früher entwickelt worden, wie ein Schreiben Friedrichs II. an den König von Böhmen vom Mai 1236 beweist ⁹⁹⁾, die beachtenswerten Konsequenzen aber, die daraus gezogen wurden, gehen zweifellos auf die Initiative der mächtigen Ministerialen zurück ¹⁰⁰⁾, die schon Jahre

⁹⁵⁾ Die Urk. Friedrichs II. vom August 1235 für Otto v. Lüneburg, in: Festschrift f. P. Zimmermann (Quellen u. Forschungen zur Braunschweig. Gesch. 6, 1914) S. 33—46, bes. S. 37.

⁹⁶⁾ Ebd. S. 46.

⁹⁷⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-östr. Erblände im MA. (1895) S. 55 Nr. 34.

⁹⁸⁾ Die hier ebenfalls genannten Grafen und Freien sind nach Gana hl S. 36 f. erst durch die habsburgische Überarbeitung eingefügt worden.

⁹⁹⁾ BF. 2175. MG. Const. 2, 269 Nr. 201 § 7. — Vgl. dazu Gana hl S. 33 Anm. 3.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Gana hl S. 20, 28.

früher sich mit ihrem Herzog überworfen und einen Aufstand unternommen hatten ¹⁰¹⁾. Das Landrecht wurde ja in Österreich redigiert, und es ist G a n a h l zuzustimmen, wenn er meint, die Artikel 1 und 2 seien 1237 an einen schon bestehenden älteren Kern angeschlossen worden ¹⁰²⁾, als der Herzog außer Landes geflüchtet war und der Kaiser in Österreich weilte. Die treibende Kraft hinter diesen beiden Artikeln haben wir also in dem Unabhängigkeitsstreben des österreichischen niederen Adels zu suchen, nicht aber „in erster Linie in planvoller Politik Kaiser Friedrichs II.“ (2, 477). Man richte sein Augenmerk nur auf die gleichzeitigen Zusagen des Staufers an die Stadt Wien ¹⁰³⁾ und die steirischen Stände ¹⁰⁴⁾ und vergleiche sie mit den Ereignissen wenige Jahre später, als Friedrich II. sich mit dem Babenberger aussöhnte und ihn sogar zum König zu erheben erwog — dann wird sofort klar, wie hier die Akzente gesetzt werden müssen, und man ist auf festerem Boden als B o s l, der als Erklärungsmöglichkeit neben der „Verstaatungspolitik“ des Kaisers wieder nur den „Markcharakter“ des Landes heranzuziehen weiß (2, 477—479).

Es ist ersichtlich geworden, daß B o s l in Überspitzung seiner These von der staufischen „Staatskonzeption“ geneigt ist, sichere Anzeichen einer Zentralisations- und „Verstaatungs“politik nicht selten aus Quellenstellen herauszulesen, die bei genauerer Betrachtung einen wesentlich harmloseren und unscheinbareren Inhalt enthüllen. Dasselbe läßt sich, wie mir scheint, ganz allgemein für das „Reichsbeamtentum“ der Ministerialen feststellen, das B o s l als den stärksten Pfeiler des staufischen „Staates“ herausarbeitet, wie ihn Barbarossa „plante“. Wir wenden uns daher

II.

Zur Frage der Ministerialenverwaltung.

Die Territorialpolitik der Staufer — bis einschließlich Heinrich VI. — in Ostmitteldeutschland ist zuerst von S c h l e s i n g e r ¹⁰⁵⁾, jetzt namentlich auch von B o s l (2, 482—588) dargestellt worden, wobei dieser

¹⁰¹⁾ Ebd. S. 21.

¹⁰²⁾ Ebd.

¹⁰³⁾ BF. 2237. S c h w i n d - D o p s c h S. 74 Nr. 35.

¹⁰⁴⁾ BF. 2244. S c h w i n d - D o p s c h S. 77 Nr. 36.

¹⁰⁵⁾ Egerland, Vogtland, Pleißenland. Forschungen zur Geschichte des Reichsguts im mitteldeutschen Osten (Forschungen zur Geschichte Sachsens u. Böhmens, hg. v. R. K ö t z s c h k e, 1937) S. 61—91. — Die Anfänge d. Stadt Chemnitz u. anderer mitteldeutscher Städte (1952).

Vogt- und Pleißenland, vorzüglich aber das Egerland betont von den auf altdeutschem Boden gelegenen Teilen des staufischen Königsterritoriums abhebt und in ihnen Musterstücke jener „Staatsplanung“ erblickt, die auf die Bildung von Reichsländern unter ausschließlicher Ministerialenverwaltung ausging. Die angeführten Argumente verdienen sorgfältige Erwägung, besonders wichtig erscheint der Hinweis, daß es sich hier um dynastienfreies Neuland handelte, das durch Rodung erst erschlossen wurde, und daß die Staufer Nutznießer der von ihren Ministerialen durchgeführten Kolonisation waren. Dennoch müssen auch hier einige Abstriche an dem von Bosl entworfenen Bilde vorgenommen werden, an dem großzügige Formulierungen allzu kräftig mitgearbeitet haben. Es wird richtig sein, daß die Rodung zu einem großen, vielleicht zum größten Teil in der Hand von staufischen Ministerialen lag — aber barg diese Tatsache nicht auch die Gefahr in sich, daß die Ministerialen aus ihrer kolonisatorischen Tätigkeit eine gewisse politische Sicherheit und Selbständigkeit gewannen? D. h. daß der König schließlich nicht über eine von ihm abhängige Beamtenschicht gebot, sondern sich einer von starkem Standesbewußtsein getragenen Klasse kleinerer und größerer Grundbesitzer gegenüber sah, die weitgehend die politische Macht in Händen hatte und schließlich keine andere Rolle spielte als im Altsiedelland die alten dynastischen Familien? Genügt die Feststellung — die übrigens auch noch übertrieben sein dürfte —, der Egerländer *index provincialis* sei „die reinste Ausprägung des neuen, zentralistischen Reichsbeamtentyps der Stauferzeit (gewesen), der in königlichem Auftrag die Fülle der Machtbefugnisse beamtet ausübt“ usw. (2, 492), um das Werden des staufischen Territoriums, der Territorien überhaupt verständlich werden zu lassen? Nun stützt Bosl sich freilich nicht nur auf den Landrichter, sondern betrachtet ihn als das Haupt einer sich weit verästelnden Ministerialenverwaltung, deren Ausdehnung und Intensität sich an der Verbreitung der Dienstmannenburgen ablesen lasse (vgl. allgemein 1, 21; 2, 632). Ist das richtig? Statt aller Überlegungen sei eine Urk. angeführt, die Friedrich II. für Kloster Waldsassen ausgestellt hat. 1214 war Waldsassen in Eger bewilligt worden, daß von allen Besitzungen und Dörfern der Zisterze jede richterliche Gewalt eines Amtmannes oder Richters, Fürsten oder Reichsministerialen ausgeschlossen sein solle, Raub, Mord, Brand und was sonst unter den Klosterbauern vorgefalle, vielmehr nach dem Urteil des Abtes und der Bauern gerichtet werden dürften¹⁰⁶). 1215 nun mußte der König seiner im Vorjahr bewilligten Privilegierung noch einmal Nachdruck verleihen. Er schrieb

¹⁰⁶) BF. 735. Huill.-Bréh. 1, 302.

*H. iudici ceterisque ministerialibus de Egra: Sicut ergo nos a consuetis iudiciis in villis eorum propter pacem prefate ecclesie officiatum nostrum suspendimus, ita universitati vestre in omnibus advocatiis ipsorum faciendum districte precipimus, quia inconsequens videretur et esset, ut ecclesia, quam sine respectu alicuius nostre utilitatis libertate donavimus, a vobis vel a vestris villicis in servitutem redigeretur*¹⁰⁷). Ist hier nicht bereits der Punkt erreicht, wo der staufische König als Landesherr und die geschlossene Schicht der ministerialischen Großgrundbesitzer sich gegenüberstehen wie später Fürst und Stände? M. E. hat der weitaus größte Teil der Ministerialen, die im ostmitteldeutschen Raum saßen, niemals die Rolle einer „Reichsbeamtenschaft“ gespielt, weder de facto noch im Rahmen einer „Staatsplanung“. Die Ministerialen werden das zu rodende Land in weitgehender Selbständigkeit wirtschaftlich erschlossen und dann auch politisch beherrscht haben; neben ihnen hat vermutlich auch der staufische Landesherr Eigenbesitzungen gehabt, die etwa dem Kammergut der späteren Territorialfürsten entsprachen und die ebenfalls von Ministerialen bewirtschaftet und verwaltet wurden. Bosl selber hat uns den Blick geschärft für die mannigfachen Abstufungen, die innerhalb der staufischen und Reichsministerialität bestanden. Nur die letztgenannten Ministerialen waren echte „Beamte“ der Staufer, und in dem *officiatus noster* der Waldsassener Urk. von 1215, der der Egerländer Ministerialität und ihren *villici* entgegengesetzt wird, möchte ich einen solchen staufischen Amtmann erblicken. Man darf eben nicht in jeder Reichsministerialenburg einen Amtsmittelpunkt des von den Staufern geplanten bzw. teilweise verwirklichten „Staates“ sehen; die Bildung der Territorien kann nicht allein unter der Prämisse einer zentralen „Planung“ untersucht werden, sondern es gilt von den wirtschaftlichen, verkehrsgeographischen und gesellschaftlichen Verhältnissen des 12. und 13. Jh.s auszugehen, die eine noch sehr weitgehend dezentralisierte Verwaltung erforderten, in deren Rahmen wichtigste Vorarbeiten zur Entwicklung neuer Staatsformen in den kleineren Kreisen des politischen und gesellschaftlichen Lebens geleistet werden mußten.

Wenn man die politische und soziale Entwicklung der „dynastiefreien Reichsländer“ Ostmitteldeutschlands weiter durchdenkt, dann drängt sich schließlich sogar die Erkenntnis auf, daß sie auf die Dauer gar nicht einmal so sehr günstige Wachstumszellen des staufischen Königsterritoriums hätten bilden können. Denn da die Staufer — im Gegensatz

¹⁰⁷) BF. 775. Huill.-Bréh. 1, 581.

etwa zu den ebenfalls in Ostmitteleuropa ein Territorium aufbauenden Wettinern — nur ab und zu diese Länder aufsuchen konnten, gewann die mit ihnen rivalisierende Ministerialität einen zu starken Vorsprung, während in den Altsiedelgebieten Frankens und Schwabens die dauernden Konflikte zwischen den verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Mächten den Staufern immer wieder die Rolle eines „Schiedsrichters“ zuspielten, deren sie sich im Interesse der Stärkung ihrer eigenen Macht bedienen konnten. In Gebieten wie dem Egerland aber, wo es außer der Ministerialität kaum eine politische Macht von Bedeutung gab, ließ sich die so einfache und doch erfolgversprechende Politik des *divide et impera* nicht durchführen. Hier, wo sich nur Landesherr und Ministerialität gegenüberstanden, mußte es notwendig zu politischen Rivalitäten und Differenzen kommen; die allgemeine Ausbildung des Ständestaates seit dem 13. Jh. lehrt, wohin die Dinge treiben mußten. Nun ist Bosl davon überzeugt, daß die Reichsministerialen ein „uneigennütziges“ Werkzeug in der Hand der Staufer gewesen seien¹⁰⁸⁾. Mag das für die erste Zeit, die Jahrzehnte des sozialen und wirtschaftlichen Aufstiegs der Ministerialengeschlechter von Gnaden der staufischen Dynastie bis zu einem gewissen Grade zutreffen — spätestens mit der Wende vom 12. zum 13. Jh. dürfte es im allgemeinen damit vorbei gewesen sein; vielmehr besagt z. B. die zuletzt angezogene Urk. von 1215 gerade das Gegenteil. Sie stammt ausgerechnet aus dem Egerland, also dem „Musterland“ der staufischen Ministerialenverwaltung. Zufall? Kaum — vielmehr drückt sich darin die Tatsache aus, daß gerade dort, wo die Ministerialität besonders stark vertreten war und das Feld allein beherrschte, sie sich am ehesten zu einem festen Block zusammenschließen konnte, der auch königlichen Anordnungen Widerstand zu leisten vermochte. Folgerichtig ist uns auch von Friedrich II. bekannt, daß ihm das Elsaß das teuerste unter seinen Erbländern war¹⁰⁹⁾.

Wie stark die Erweiterung und Stärkung der königlichen Einflusssphäre in jenen Jahrhunderten von den Interessen, der Initiative der lokalen Gewalten abhing, wie wenig sie von einem zentralen Willen her bestimmt — aber auch gehemmt werden konnte, geht aus einer Reihe von Urk. hervor, die die Selbständigkeit der ministerialischen Amtleute in helle Beleuchtung rücken. Freilich läßt sich oft schon nicht mehr sagen,

¹⁰⁸⁾ 2, 621. — Die Reichsministerialität als Element der ma. deutschen Staatsverfassung im Zeitalter der Salier u. Staufer (Adel u. Bauern, hg. v. Th. Mayer) S. 81.

¹⁰⁹⁾ . . . *funiculum, quem inter alia patrimonia cariorum habemus*. BF. 2243. Huill.-Bréh. 5, 60.

wo das persönliche Interesse des betreffenden Ministerialen aufhörte und die allgemein-bürgerlichen Interessen des Städtchens, in dem er waltete, angingen; wo die Ministerialen städtische Ämter innehatten, verschmolzen sie ja allmählich mit der bürgerlichen Oberschicht. Kienast, dessen vorbildliche Darstellung des französischen Staates im 13. Jh. immer wieder vergleichend heranzuziehen ist, da sie in bemerkenswerter Weise die sozusagen „typische“ Stellung des Königtums und der Krondomäne inmitten der Masse der Territorialherrschaften herausarbeitet, sagt einmal von der „monarchischen Maschine“, daß sie, „einmal in Bewegung gesetzt, unaufhaltsam weiterarbeitete, auch gegen den Willen ihres Herren“ ¹¹⁰). Das ist ein sehr wahres Wort und umreißt treffend die Abhängigkeit der politischen Gewalten von sich unaufhaltsam vollziehenden gesellschaftlichen Prozessen. Genau dasselbe läßt sich auch für Deutschland feststellen; denn wenn dem Statutum in favorem principum von 1231/32 ¹¹¹) im November 1234 Heinrichs (VII.) bekannte Verfügung zugunsten des Bischofs von Würzburg folgte, in der den staufischen Lokalbeamten nahezu dieselben Übergriffe wie drei Jahre früher untersagt wurden ¹¹²), dann heißt das nicht, daß der junge König selber in dieser Zeit eine dem Statutum zuwiderlaufende Politik getrieben hätte und die ostfränkischen Ministerialen in stillem Einverständnis mit ihm gewesen wären ¹¹³), sondern es erweist sich nur die Unfähigkeit des Königs — und der ihn bestimmenden fürstlichen Konkurrenten —, mit Mandaten der unaufhaltsamen Entwicklung der oberdeutschen Städte zu begegnen, die durch komplizierte wirtschaftliche und soziale Umwälzungen bedingt und gefördert wurde und sich „auch gegen den Willen“ des staufischen Stadtherren vollzog. Den Erlassen von 1231 und 1234 war schon 1225 eine ähnliche Verfügung, ebenfalls zugunsten des Bischofs von Würzburg, voraufgegangen ¹¹⁴); und im Januar 1235 erwirkte Bischof Hermann von Lobdeburg eine neue Anweisung des Königs an seine Amtleute zu Dinkelsbühl, Rothenburg, Nördlingen und Donauwörth, die geistlichen Personen des Klosters Ahausen — das als

¹¹⁰) Der französische Staat im dreizehnten Jh., HZ. 148 (1933) 514.

¹¹¹) BF. 4195. MG. Const. 2, 418 Nr. 304. — BF. 1965. MG. Const. 2, 211 Nr. 171.

¹¹²) BF. 4363. MG. Const. 2, 434 Nr. 324.

¹¹³) So E. Rosenstock, Über „Reich“, „Staat“ und „Stadt“ in Deutschland von 1230—1235, MÖIG. 44 (1930) 412.

¹¹⁴) . . . *violentias, si que de nostris eidem (sc. ecclesie) civitatibus inferuntur, precipimus et ordinabimus amputari*. BF. 3974. Württemberg. UB. 3, 181 Nr. 700.

Hauskloster der Lobdeburger galt — weder ihrer Kriminal- noch Zivilgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Sollten sie aber freiwillig vor ihnen zu Recht stehen wollen, dann sollte man ihre Zeugen zulassen *non obstante civitatum vestrarum consuetudine* ¹¹⁵). Hier ist die entgegengesetzte Übung ebensowenig auf eine bestimmte Politik des Königs zurückzuführen wie im Falle des Klosters Füssen, das mit der welfischen Erbschaft 1191 unter staufische Vogtei gekommen war. Im Herbst 1227 vermochte der Abt von Heinrich (VII.) eine Lockerung der richterlichen Befugnisse des Propstes ¹¹⁶) zu Schongau über die klosterhörigen Leute zu erlangen. Er stellte dem König vor, daß er bloße Streitfälle unter den Hintersassen selber durch Geldbußen oder körperliche Züchtigung strafen könne und auch die Grundzinse leicht selbst einzuziehen vermöchte, daß er aber beides ohne Heranziehung des Schongauer Amtmanns nicht vorzunehmen w a g e ¹¹⁷). Heinrich entsprach der Bitte des Abtes und verfügte, daß der Propst nur in Hochgerichtsfällen und auf Anforderung des Abtes einzugreifen habe, wenn dieser mit seinen Hintersassen Schwierigkeiten bekomme. Was hier untersagt wurde, wiederholte sich sicher an vielen anderen Stellen ganz ungestört, und ob der Propst von Schongau sich an das Mandat gehalten hat, ist doch noch sehr die Frage. Denn mehr oder weniger offene Widersetzlichkeit der staufischen Ministerialen und Amtleute scheint nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. Von der Beeinträchtigung der Interessen Waldsassens durch die egerländischen Dienstmannen haben wir schon gehört; auch der Fall des Klosters Gengenbach verdient hier genannt zu werden, das 1233—1235, als es mit dem gesamten Adel der Umgebung in Konflikt geriet, vergebens auf den Schutz der mit der Wahrnehmung seiner Vogtei betrauten staufischen Amtleute in der Ortenau wartete. Ja, Schultheiß Konrad von Offenburg und Vogt Reimbold von Ortenberg machten mit den Widersachern sogar gemeinsame Sache; alle Abmachungen und Befehle Heinrichs (VII.) fruchteten nichts, der königliche Rat Heinrich von Neifen erwies sich als von der Gegenpartei bestochen, der Schultheiß von Hagenau verhielt sich passiv. Erst als der Kaiser selber im Juni 1235 in Hagenau erschien, wurde mit

¹¹⁵) BF. 4370. Huill.-Bréh. 4, 715.

¹¹⁶) Aus der Welfenzeit übernommener Titel für einen höheren weltlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten.

¹¹⁷) . . . *significavit idem abbas quod a mansariis (sic!) dicti monasterii redditus possessionum suarum de facili exigere valeat, sed sine proposito de Schonengow exigere non audet nec rixas emendare: quod in grave dampnum eidem monasterio non est dubium evenire.* BF. 4082. Huill.-Bréh. 3, 351.

Gewalt Ordnung geschaffen, und die Hauptschuldigen mußten ihre Ämter verlassen ¹¹⁸⁾).

Diese Selbständigkeit der lokalen Verwaltungsstellen nimmt übrigens in keiner Weise wunder, sie erklärt sich aus dem Charakter der damaligen Administration, die notwendig sehr weitgehend dezentralisiert war. Mitteis hat darauf hingewiesen, wie sehr die Stellung des Landesherrn gestärkt wurde, sobald seine Finanzen ihn in die Lage versetzten, Geld lehen auszugeben, da die Rente im Falle der Dienstverweigerung einfach gesperrt werden konnte ¹¹⁹⁾. Erst die Besoldung schafft ein echtes Beamtentum. Die staufische Zentralverwaltung war von diesem Entwicklungsgrad noch weit entfernt, da sie erst zu Beginn des 13. Jh.s, durch die kräftige Entwicklung der oberdeutschen Städte dazu in die Lage versetzt, ihr Finanzwesen stärker auszubauen begonnen hatte. Es läßt sich zeigen, wie sehr selbst das Steuerwesen dezentralisiert und auf die Bedürfnisse der lokalen Verwaltungen zugeschnitten war bzw. von den staufischen Amtleuten in ihrem eigenen Interesse gehandhabt wurde ¹²⁰⁾. Zwischen dem Sachlehen und der Anweisung auf bestimmte landesherrliche Gefälle — den älteren Formen der Dienstentlohnung — und dem Gehalt, der Besoldung, steht die Anweisung auf die Einkünfte der Kammer. Das Kammerlehen bot Vorteile für beide Seiten: der Herr hatte eine stärkere Garantie für die Treue des Belehnten, dieser aber die Aussicht auf eine feste, unveränderliche und mühelose Geldrente. Da ist es nun interessant zu wissen, daß die Form des Kammerlehens mitunter von den Lehnsträgern begehrt worden zu sein scheint, während der Lehnsherr sich dagegen sträubte, da er wohl noch nicht kapitalkräftig genug war, diesen Weg zu gehen, der an sich doch auch in seinem eigenen Interesse gelegen hätte ¹²¹⁾. —

Wenn noch ein abschließendes Wort zu Bosls Werk gesagt werden darf, dann erübrigt es sich, noch einmal auf die unbestreitbaren Erfolge seiner Methode hinzuweisen: sie liegen zutage und sprechen für sich

¹¹⁸⁾ A. Schulte, Acta Gengenbacensia 1233—1235 (Hg.), Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 4 (1889) 90—114.

¹¹⁹⁾ Der Staat des hohen Mittelalters⁴ (1953) S. 340.

¹²⁰⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Die Steuerliste von 1241“, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 89 f.

¹²¹⁾ 1222 fragte der Elekt Gebhard von Passau vor Heinrich (VII.), *si aliquis teneatur ex iure ad talium concessionem sive solutionem feodorum, que nec loco nec alia aliqua certitudine, nisi tantum ex camere proventibus, sunt distincta*. Die Sentenz lautete, daß niemand hierzu *ex iure vel ex debito* verpflichtet sei, wenn er sich nicht aus freiem Willen dazu veranlaßt fühle. BF. 3866. MG. Const. 2, 390 Nr. 276.

selber. Aufgabe dieser Kritik war es, die mit jeder einseitigen Blickrichtung verknüpften Schwächen aufzudecken — ohne daß damit der Einseitigkeit als heuristischem Prinzip ihre hohe Berechtigung aberkannt werden soll. Bosl hat Wesen und Werden des staufischen „Staates“ auf die Reichsministerialität und ihr Haupt, die staufische Dynastie, bezogen; er vernachlässigte darüber die anderen Kräfte im großen politischen Wechselspiel, die, ebenso wie die Ministerialen selber, potentiell positive „staatsschöpferische“ wie negative Wirkungen auszulösen vermochten, und das hat im einzelnen, wie ich gezeigt zu haben glaube, manchen Fehlschluß, manche Verzeichnung zur Folge gehabt; er übersah vor allen Dingen, daß das schöpferische Wollen des Menschen nur eine Komponente im Parallelogramm der geschichtlich wirkenden Kräfte ist und daß auf der anderen Seite die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Völker als ein mächtiger, autogener und fast unkontrollierbarer Strang zieht und hemmt. Auf diese Fragen näher einzugehen, wird das Anliegen weiterer Studien zur Bildung des staufischen Königsterritoriums sein.